

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen

1. Förderverein der Arbeitnehmer in der Personaldienstleistung

1.2 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“

1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.

1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Ansehens von Arbeitnehmern des Zeitarbeitsgewerbes durch Vermittlung von Erkenntnissen zur Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer Interessen in Betrieb und Gesellschaft sowie durch Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der beruflichen und gesellschaftlichen Stellung.

2.2 Der Verein soll damit dazu beitragen, von den Arbeitnehmern Gefahren und Schäden sowie Rechtsnachteile am Arbeitsplatz, in der Organisation und im Ablauf abzuwenden, die Arbeitnehmer vor Auswirkungen ungesetzlicher Handlungen oder Unterlassungen zu schützen und die Sicherheit und Rechte der Arbeitnehmer im Zeitarbeitsgewerbe sowie deren Integration zu erhöhen.

2.3 Dieser Zweck soll erreicht werden

2.3.1 durch vielfältige Informationsangebote in Veranstaltungen

2.3.2 durch fachliche Unterstützung und Beratung und Erfahrungsaustausch in sämtlichen Fragen;

2.3.3 durch Mitorganisation von themenbezogenen, sachdienlichen Vorträgen und Veranstaltungen;

- 2.3.4 durch Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträgern, öffentlichen Einrichtungen und Medien;
- 2.3.5 durch Zusammenarbeit mit Arbeitgebern, deren gewerblichen Zusammenschlüssen und deren Kunden;
- 2.3.6 durch Zurverfügungstellen von Informationen auf einer Internetplattform.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1.0 Der Verein hat ordentliche, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 3.1.1 Ordentliche Mitglieder können alle nicht selbständigen Arbeitnehmer sein.
- 3.3 Fördernde Mitglieder können solche Vereinigungen oder selbständige Personen sein, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützen.
- 3.4 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 3.5.1 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragssteller mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Beschwerde zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 3.5.2 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung Mitgliedschaft oder Ausschluss.
- 5.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

- 5.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auch die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem Betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.
- 5.4 Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4. der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen; eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Von den Mitgliedern werden monatliche Beiträge erhoben.
- 6.2 Deren Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch eine Aufnahmegebühr eingeführt und / oder bestimmt werden, dass Mitglieder, die den Verein nicht ermächtigen, den Beitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen, einen Beitragszuschlag zu zahlen haben. Der Beitrag ist für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
- 6.3 Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- 6.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck bezweckten Vorhaben erforderlich ist.
- 6.5 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

- 7.1 Organe des Vereins sind
- 7.1.1 Der Vorstand

7.1.2 Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, nämlich dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- 8.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 8.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- 8.4 Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- 8.5 Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 5.000,00 G (in Worten: fünftausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- 8.6 Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- 9.1 Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 9.1.1 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - 9.1.2 Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - 9.1.3 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - 9.1.4 Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung, die Erstellung einer Jahresrechnung;
 - 9.1.5 Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;

- 9.1.6 Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
- 10.1.1 wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- 10.1.2 mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres,
- 10.1.3 bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen drei Monaten,
- 10.1.4 wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 10.2 Der Vorstand hat der vorstehende unter Ziff. 10.1.2 einzuberufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
- 10.3 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- 10.5 Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung – ergänzt um die Erweiterungsanträge – nochmals zu verlesen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- 10.6 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- 10.6.1 die Genehmigung der Jahresrechnung
- 10.6.2 die Entlastung des Vorstandes
- 10.6.3 die Wahl des Vorstandes
- 10.6.4 Satzungsänderungen

- 10.6.5 die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 10.6.6 Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- 10.6.7 Beschwerde abgelehnter Bewerber
- 10.6.8 die Auflösung des Vereins.

- 10.7 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 10.8 Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate vor, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Jene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
- 10.9 Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 10.10 Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung der Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- 10.11 Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich oder geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 10.12 Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 11.2 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

- 11.3 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an „Die Rummelsberger Dienste für Menschen gGmbH, Rummelsberg 20a, 90592 Schwarzenbruck. Sollte diese Körperschaft bei Vereinsauflösung die Voraussetzungen nicht erfüllen, so ist das Vermögen auf eine andere gemeinnützige Einrichtung zur Förderung der Bildung zu übertragen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
- 11.4 Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 20.03.2008 beschlossen worden und ist damit in Kraft getreten.